

# **Statuten des Vereins „Trägerverein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 St.Gallen“**

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **Trägerverein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 St.Gallen** besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in St.Gallen.

### **Artikel 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Organisation und die Durchführung des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests 2025 in St.Gallen (ESAF 2025) und damit die Förderung des Kulturguts bezüglich Schwingen, Hornussen, Steinstossen und anderer traditioneller sportlicher und kultureller Tätigkeiten. Der Verein delegiert die Ausführung dieser Arbeiten an den „Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 St.Gallen“. Die Aufsicht über diesen Verein und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Pflichtenhefts des Eidgenössischen Schwingerverbands und der Reglemente delegiert er an eine Aufsichtsstelle.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind folgende Vereine:

- St.Galler Kantonaler Schwingerverband (SGSV)
- Schwingerverband St.Gallen und Umgebung (SVST)
- Toggenburger Schwingerverband (TOSV)
- Rheintal-Oberländischer Schwingerverband (ROSV)
- Schwingklub Uzwil (SK Uzwil)
- Schwingklub Flawil (SK Flawil)
- Schwingklub Wil (SK Wil)
- Schwingklub Wattwil (SK Wattwil)
- Schwingklub Mittelrheintal (SK Mittelrheintal)
- Schwingklub Wartau (SK Wartau)
- Schwingklub Mels (SK Mels)

#### **Artikel 4 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten oder den Sekretär möglich.

#### **Artikel 5 Ausschluss**

Mitglieder, die den Statuten bzw. den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **Artikel 6 Mitgliederbeitrag bei Austritt und Ausschluss**

Bei einem Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

#### **Artikel 7 Vereinsvermögen**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### **III. Finanzielle Mittel**

#### **Artikel 8 Finanzielle Mittel**

Jedes Vereinsmitglied hat einen einmaligen Mitgliederbeitrag von CHF 100.00 zur Verfolgung des Vereinszwecks zu leisten. Die Vereinsmitglieder stellen dem Verein zudem bis spätestens am 15. Dezember 2021 ein zinslose und bis nach erfolgter Durchführung des ESAF 2025 von Seiten der Vereinsmitglieder unkündbare Darlehen von je Fr. 4'000.00 zur Verfügung:

Die Unkündbarkeit durch das Vereinsmitglied gilt auch im Fall des Austritts oder des Ausschlusses.

Die Darlehen werden durch den Verein dem „Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 St.Gallen“ bis nach erfolgter Durchführung des ESAF 2025 zinslos und durch den Darlehensgeber unkündbar zur Verfügung gestellt.

#### **Artikel 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. Organisation**

### **Artikel 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **Artikel 11 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus je zwei namentlich bestimmten Abgeordneten der Mitgliedervereine zusammen.

Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahrs, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail mindestens 15 Tage vor der Versammlung an die dem Sekretär gemeldeten Adressen zu erfolgen.

Eingaben und Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens acht Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten einzureichen. Sie sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten eingehen. Später eingehende, nicht traktandierte Anträge und Anfragen sind an der Vereinsversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber nur möglich, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

### **Artikel 12 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Der Vorstand kann ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist zudem innert zweier Monate nach Eingang des Begehrens abzuhalten, wenn dies von mindestens einem Mitgliederverein unter Angabe der Traktanden schriftlich beim Präsidenten oder Sekretär verlangt wird.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Artikel 13 Vorsitz, Protokoll**

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands, führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll durch den Sekretär des Vorstands geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

## **Artikel 14 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlussfähig.

## **Artikel 15 Kompetenzen der Vereinsversammlung**

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) die Festsetzung der Anzahl Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- c) die Wahl des Sekretärs und des Kassiers, falls diese nicht dem Vorstand angehören
- d) die Wahl der Revisionsstelle
- e) die Wahl einer Aufsichtsstelle zur Beaufsichtigung des „Vereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 St.Gallen“
- f) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Revisionsstelle und der Aufsichtsstelle
- g) die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- h) die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- i) die Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- j) die Genehmigung der Jahresrechnung
- k) die Entlastung des Vorstands und des Kassiers
- l) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- m) die Genehmigung von Reglementen, insbesondere für die Organisation, die Kompetenzen und die Entschädigungen des „Vereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 St.Gallen“ sowie die Liquidation des Vereins
- n) die Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- o) die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- p) Genehmigung der Schlussrechnung nach Abschluss des ESAF 2025.

Jeder von den Mitgliedervereinen bestimmte Abgeordnete hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins, die Fusion mit anderen Vereinen oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform.

Abstimmungen und Wahlen haben in jedem Fall offen zu erfolgen.

## **Artikel 16 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Abgeordneten der Mitgliedervereine. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten sowie des Sekretärs und des Kassiers für den Fall, dass die beiden Letztgenannten nicht Mitglieder des Vorstands sind, konstituiert sich der Vorstand selbst. Unter Vorbehalt des Abberufungsrechts werden die Vorstandsmitglieder auf die Dauer des Bestehens des Vereins gewählt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

## **Artikel 17 Befugnisse des Vorstands**

Die Befugnisse des Vorstands sind:

- a) Führung aller Angelegenheiten des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) Überwachung der Tätigkeiten des „Vereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 St.Gallen“
- f) Erledigung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zur näheren Präzisierung der Vorstandsaufgaben kann der Vorstand Reglemente, Pflichtenhefte oder anderweitige Regelwerke erlassen.

Unterschriftsberechtigt sind sämtliche Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten. Im Verhinderungsfall des Präsidenten tritt an deren Stelle der Vizepräsident.

## **Artikel 18 Sitzungen des Vorstands**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich, elektronische Kommunikation wie Fax oder E-Mail, Telefon) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

## **Artikel 19 Bildung des „Vereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 St.Gallen“**

Der Vorstand bildet aus seinem Kreis einen Ausschuss, den er mit der Vorbereitung und der Durchführung des ESAF 2025 beauftragt. Zur Organisation und Durchführung des ESAF 2025 gründet dieser Ausschuss unter Einbezug von weiteren Personen den „Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 St.Gallen“. Dieser Verein fungiert als Organisationskomitee für das ESAF 2025. Der Präsident des Trägervereins „Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2025 St.Gallen“ ist von Amtes wegen im Organisationskomitee für das ESAF 2025 vertreten. Die Mitgliedervereine sind verpflichtet, dem Organisationskomitee Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Das Organisationskomitee ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an seine Statuten, die entsprechenden Reglemente des Trägervereins und des Eidgenössischen Schwingerverbandes sowie das Pflichtenheft des Eidgenössischen Schwingerverbandes zur Übernahme und Durchführung des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests 2025 gebunden.

## **Artikel 20 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei oder mehr Rechnungsrevisoren, die nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Wahl der Rechnungsrevisoren durch die Vereinsversammlung erfolgt auf Antrag des Vorstands oder mindestens zwei Mitgliedervereinen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## **Artikel 21 Vereinsjahr, Genehmigung der Jahresrechnung**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die vom Vorstand und den Rechnungsrevisoren geprüfte Rechnung ist der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

# **V. Schlussbestimmungen**

## **Artikel 22 Liquidation**

Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach vollständiger Durchführung und Genehmigung der Schlussrechnung des ESAF 2025 oder durch Beschluss der Vereinsversammlung.

Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, falls die Vereinsversammlung nicht eigens dafür Liquidatoren bestimmt. Die Liquidation hat gemäss den Bestimmungen eines separaten Liquidationsreglements zu erfolgen.

Das Liquidationsergebnis ist nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zu gleichen Teilen an die Mitgliedervereine zu verteilen:

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom ..... in St.Gallen  
genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:

Der Sekretär:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Die Gründer:**

- St.Galler Kantonaler Schwingerverband (SGSV)

\_\_\_\_\_

- Schwingerverband St.Gallen und Umgebung (SVST)

\_\_\_\_\_

- Toggenburger Schwingerverband (TOSV)

\_\_\_\_\_

- Rheintal-Oberländischer Schwingerverband (ROSV)

\_\_\_\_\_

- Schwingklub Uzwil (SK Uzwil)

\_\_\_\_\_

- Schwingklub Flawil (SK Flawil)

\_\_\_\_\_

- Schwingklub Wil (SK Wil)

\_\_\_\_\_

- Schwingklub Wattwil (SK Wattwil)

\_\_\_\_\_

- Schwingklub Mittelrheintal (SK Mittelrheintal)

\_\_\_\_\_

- Schwingklub Wartau (SK Wartau)

\_\_\_\_\_

- Schwingklub Mels (SK Mels)

\_\_\_\_\_